



An alle Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften

Mikrozensus 2016

Halle (Saale),

11. Februar 2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen/Nachricht vom:

bereits seit Jahresbeginn 2016 finden die Befragungen zum Mikrozensus 2016 statt.

43-19130

Mein Telefon/E-Mail:

0345 2318-506, 507
Mikrozensus@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Im **gesamten** Kalenderjahr 2016 werden die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Personen von den Erhebungsbeauftragten des Statistischen Landesamtes aufgesucht und um die erforderlichen Auskünfte gebeten.

bearbeitet von:
Frau Bunk

Rechtsgrundlage des Mikrozensus ist das Mikrozensusgesetz 2005 vom 24.Juni 2004 (BGBl. I S.1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2.Dezember 2014 (BGBl.IS.1926). Mit diesem Gesetz wird die jährliche Befragung für 1 % der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, so auch Sachsen-Anhalts, angeordnet. Die erhaltenen Auskünfte werden an die Bevölkerungsfortschreibung angepasst und zur Bevölkerung insgesamt hochgerechnet.

Die Auswahl der Wohnungen erfolgt durch mathematische Zufallsverfahren. Für alle in diesen ausgewählten Wohnungen lebenden Personen besteht nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetzes Auskunftspflicht für die Dauer von vier Befragungen. Bei einigen Fragen hat der Gesetzgeber die Beantwortung freigestellt. Um gesicherte hochgerechnete Erkenntnisse über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Land zu erhalten, ist die Einhaltung der ausgewählten Adressen notwendig. Diese Ergebnisse sind für die Vorbereitung von Gesetzen, für Planungszwecke und für vielfältige analytische Untersuchungen und Vergleiche unbedingt notwendig.

Dienstgebäude:

Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Die Aufforderung zur Auskunftserteilung ist ein Verwaltungsakt. Die Verweigerung der Auskunft kann zur Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens führen.

Die erhobenen **Einzeldaten werden anonymisiert und unterliegen** nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes **der Geheimhaltung**. Eine Weitergabe an andere Verwaltungsvollzugs- oder Finanzbehörden ist ausgeschlossen.

Tel. : 0345 2318-0
Fax: 0345 2318-928
www.statistik.sachsen-anhalt.de
abt4@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Die Erhebungsbeauftragten des Statistischen Landesamtes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die einbezogenen Haushalte haben die

Möglichkeit, die Auskünfte direkt dem Erhebungsbeauftragten oder telefonisch den Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes zu geben. Auch die **Selbstaussfüllung** der Erhebungsbogen ist möglich, jedoch für die Haushalte **erheblich zeitaufwendiger**.

Die Erfahrungen der bisher durchgeführten Befragungen haben gezeigt, dass Bürger der Anmeldung des Erhebungsbeauftragten oft misstrauten. Obwohl ihnen mit der Terminankündigung auch Unterlagen zugehen, aus denen die Rechtmäßigkeit der Befragung und die Auskunftspflicht eindeutig ersichtlich sind, reagierten sie weder auf den wiederholten Versuch des Erhebungsbeauftragten, die Fragen zu beantworten, noch auf die sich anschließende Aufforderung meines Amtes zur Selbstaussfüllung der Belege. Teilweise wurde die ernste Konsequenz der Auskunftsverweigerung erst erkannt, wenn nach Mahnung und Androhung eines Zwangsgeldverfahrens der Heranziehungsbescheid zugeschickt wurde.

Nicht selten holen sich betroffene Bürger den Rat eines ihnen vertrauten Amtes, z.B. der Gemeindeverwaltung, der Stadtverwaltung oder der Meldebehörde, ein. Sollten betroffene Bürger bei Ihnen um Auskunft ersuchen, bitte ich Sie, diese auf die Gesetzesgrundlage hinzuweisen und gegebenenfalls eine Rücksprache mit dem Statistischen Landesamt zu empfehlen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Meldebehörde über die Befragung informieren.

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Auswahl der Haushalte über Gebäude und Wohnungen. Das heißt, dem Erhebungsbeauftragten sind bei einer Erstbefragung zunächst nur Straße und Hausnummer und bei großen Gebäuden dessen einbezogene Teile bekannt. Da es in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen hinsichtlich der Straßenbezeichnungen, Hausnummern usw. gab, kann es vorkommen, dass Erhebungsbeauftragte auf die Hilfe Ihres Amtes angewiesen sind.

Eine kurze Information über den Mikrozensus, veröffentlicht im Amtsblatt, hat sich in zahlreichen Territorien sehr bewährt und könnte zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Damit würden Sie uns sehr helfen.

In der Anlage erhalten Sie eine Musterveröffentlichung für Ihr Amtsblatt sowie die gesetzliche Grundlage des Mikrozensus.

Sollten Sie noch Fragen haben, sind meine Mitarbeiter des Sachgebietes Mikrozensus, telefonisch erreichbar unter den Rufnummern 0345/2318/505 bis 508,528, gern bereit, Ihnen diese zu beantworten.

Ich danke für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Gödicke